

Stillgelegte Hausmülldeponie Weißlingerstraße der Gemeinde Gilching
GAB-Nr. 2-718

Detailuntersuchung

Die kreisangehörige Gemeinde Gilching, diese vertreten durch den

1. Bürgermeister Manfred Walter

- nachfolgend "die Gemeinde" genannt -

und

die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH, München, vertreten durch den
Geschäftsführer Dr. Andreas Hofmann

- nachfolgend "GAB" genannt -

schließen folgenden

Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand und Grundlagen

1. Der Zuschussvertrag (nachfolgend auch die Vereinbarung genannt) betrifft die Detailuntersuchung der stillgelegten Hausmülldeponie Weißlingerstraße der Gemeinde Gilching und der durch die Deponie verursachten Altlasten.
2. Die Entscheidung der GAB über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sowie die Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse erfolgt gemäß Art. 13a Abs. 4 BayBodSchG und gemäß den Bestimmungen der Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a BayBodSchG.
3. Die GAB wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a BayBodSchG als beliehener Unternehmer im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts tätig.
4. Dieser Zuschussvertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des Art. 54 BayVwVfG. Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a BayBodSchG ist die GAB sachlich und örtlich zuständig zum Abschluss dieses Vertrages.
5. Für die Gewährung des Zuschusses gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) entsprechend, sofern sich aus den Allgemeinen Förderbestimmungen der GAB keine Abweichungen ergeben. Die Allgemeinen Förderbestimmungen der GAB, die ANBest-K sowie der An-

trag auf Förderung der Detailuntersuchung vom 13.01.2021 sind Bestandteil dieses Zuschussvertrages. Die Allgemeinen Förderbestimmungen der GAB sowie die ANBest-K sind dem Vertrag als Anlage beigelegt.

6. Bestehende gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
7. Die Vereinbarung betrifft die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 1615/0, 1615/9, 1615/21 und 1619/200 der Gemarkung Gilching. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde und in Privateigentum. Die Gemeinde war alleinige Betreiberin der stillgelegten Hausmülldeponie während der gesamten Laufzeit.
8. Der Umfang der Maßnahme wurde auf Grundlage des Untersuchungskonzepts des Büros BGU - Dr. Schott & Dr. Straub GbR vom 16.11.2021 festgelegt und ist mit den Fachbehörden abgestimmt. Die Geschäftsführung der GAB hat dafür am 02.05.2022 die in § 5 Nr. 3 dieses Vertrags genannten Mittel bewilligt, soweit sie erforderlich sind.
9. Die Erkundungspflicht der Gemeinde bestimmt sich nach dem Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 04.12.2020 i. V. m. E-Mails vom 21.12.2020, 23.04.2021, 22.11.2021 und 21.12.2021.

§ 2

Organisation – Pflichten der Gemeinde

1. Die Auftragsvergabe der Detailuntersuchung erfolgt durch die Gemeinde unter Beachtung des Rechts des öffentlichen Auftragswesens.

Die Gemeinde übernimmt folgende Aufgaben:

- Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Auftragnehmer vor Auftragsvergabe durch Einholung entsprechender Auskünfte
- Herbeiführen aller erforderlichen Entscheidungen, Einwilligungen und Genehmigungen
- Übernahme von projektbezogenen Repräsentationspflichten
- Sachliche und rechnerische Prüfung der eingehenden Rechnungen vor der Plausibilitätsprüfung durch die GAB
- Auszahlungen an Auftragnehmer
- Gewährleistungsabwicklung
- Herstellen und Aufrechterhalten von Kontakten zu allen im Zusammenhang mit der Bauabwicklung maßgebenden Behörden
- Die Weiterleitung sämtlicher relevanter Projektinformationen an die Projektbeteiligten.

2. Die Gemeinde ist gemäß Nr. 5.2.9 der VV zu Art. 44 BayHO verpflichtet, an einer begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle mitzuwirken.
3. Die Vergabe des Auftrags zur weiteren Planung und Ausschreibung der Maßnahme gem. § 2 Nr. 1 Satz 1 hat spätestens bis zum 31.08.2022 zu erfolgen.
4. Die Kosten unter § 2 Nr. 1 sind nicht förderfähig.

§ 3

Organisation – Pflichten der GAB

Die GAB übernimmt folgende Aufgaben:

- Fachtechnische Unterstützung der Gemeinde bei der Erledigung ihrer in § 2 dieser Vereinbarung näher bezeichneten Aufgaben, insbesondere
 - Abstimmung bei der Erstellung eines Konzepts für die erforderlichen Maßnahmen
 - Plausibilitätsprüfung der Ausschreibungsunterlagen sowie des Vergabevorschlags
 - Abstimmung bei Nachverhandlungen mit Auftragnehmern aus Anlass von eventuell auftretenden Schwierigkeiten bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen
- Unterstützung der Gemeinde und Mitwirkung bei den Aufgaben des Projektmanagements und der Projektabwicklung
- Plausibilitätsprüfung der eingehenden Rechnungen
- Prüfung der vertragsgerechten Verwendung des Zuschusses.

§ 4

Organisation – Gemeinsame Pflichten von Gemeinde und GAB

Alle Entscheidungen, insbesondere die Auftragsvergabe nach § 2 Nr. 1 Satz 1, erfolgen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, wobei grundsätzliche Absprachen auch für zukünftige Entscheidungen getroffen werden können.

Die Vertragsparteien tragen gemeinschaftlich Sorge für:

- Den Informationsaustausch im Rahmen der Vertragsabwicklung
- Die Kostenüberwachung.

§ 5

Kostenumfang und Bewilligung

1. Die veranschlagten Gesamtkosten der Detailuntersuchung betragen auf Grundlage der Kostenschätzung des Sachverständigenbüros BGU Dr. Schott & Dr. Straub GbR vom

08.02.2022 sowie eines Zuschlags für Unvorhergesehenes insgesamt bis zu 59.000,00 Euro brutto.

2. Die Höhe des an der Maßnahme zu leistenden Eigenanteils der Gemeinde wurde unter Anwendung des Art. 13a Abs. 4 BayBodSchG festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage für den Eigenanteil ist der Durchschnittswert der Umlagegrundlagen der Gemeinde der dem Jahr der Antragstellung vorausgehenden drei Rechnungsjahre. Der Eigenanteil wurde anhand der Mitteilung des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung festgelegt und beträgt 200.000,00 Euro. Im Rahmen des Teilvertrages zur Erstellung des Untersuchungskonzepts und der Ausschreibungsunterlagen wurden von der Gemeinde bereits förderfähige Ausgaben in Höhe von 2.558,50 Euro getragen. Der verbleibende Eigenanteil der Gemeinde beträgt somit 197.441,50 Euro.
3. Die GAB bewilligt der Gemeinde einen Zuschuss zur Deckung eines Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) von 0,00 Euro.
4. Der folgende Finanzierungsplan ist für die Bewilligung verbindlich:

Gemeinde	Eigenanteil	59.000,00 Euro
GAB	Zuwendung	0,00 Euro

5. Die bewilligten Mittel – bereitgestellt aus dem Unterstützungsfonds gem. Art. 13a BayBodSchG - sind nachrangig und werden erst zur Zahlung angewiesen, wenn der Eigenanteil der Gemeinde ausgeschöpft ist. Der Eigenanteil wird bei Folgeanträgen berücksichtigt.
6. Werden die veranschlagten Kosten überschritten, entscheidet die GAB, ob und inwieweit für den darüber hinausgehenden Betrag ein weiterer Zuschussvertrag zu schließen ist.
7. Zur Optimierung der Liquiditätsplanung bei der GAB wird im Hinblick auf den jeweiligen Mittelabruf durch die Gemeinde vereinbart, dass der Mittelabruf im Einvernehmen mit der GAB erfolgt. Der jeweilige Abruf durch die Gemeinde setzt die Fälligkeit der jeweiligen Rechnung des Auftragnehmers voraus.

§ 6 Rückforderung von Mitteln

1. Die GAB ist berechtigt, nicht vertragsgerecht eingesetzte Mittel des bewilligten Zuschusses von der Gemeinde zurückzufordern. Für die Verzinsung gilt § 7 Nr. 6 entsprechend, die Pflicht zur Verzinsung beginnt mit Auszahlung des Zuschusses.
2. Ohne Rechtsgrund gewährte Zuschüsse, insbesondere wegen Eintritts einer auflösenden Bedingung, sind zurückzuzahlen. Sie sind ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsanspruchswegfalls, jedoch nicht vor Auszahlung, entsprechend Art. 49a Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG zu verzinsen.

3. Erlangt die Gemeinde von einem Dritten die Kosten ganz oder teilweise, insbesondere wenn Dritte aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen Sanierungsmaßnahmen durchführen oder Sanierungskosten übernehmen, hat die Gemeinde den erlangten Betrag – begrenzt auf die Höhe der tatsächlich geleisteten GAB Mittel - unverzüglich an die GAB zu erstatten.

Dasselbe gilt, soweit sich gem. § 5 Nr. 7 dieses Vertrages abgerufene Rechnungsbeträge nachträglich, insbesondere aufgrund von realisierten Gewährleistungsansprüchen der Gemeinde als Auftraggeber, reduzieren.

4. Die Gemeinde ist verpflichtet, bestehende Gewährleistungsansprüche gegenüber den Auftragnehmern geltend zu machen und gerichtlich durchzusetzen.
5. Sind neben der Gemeinde noch andere Verpflichtete vorhanden (z. B. ein privater Eigentümer des an die Gemeinde zum Zweck des Deponiebetriebs verpachteten Grundstücks), gegenüber denen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten Ausgleichsansprüche (insbesondere gem. § 24 Abs. 2 BBodSchG) bestehen, hat die Gemeinde gegenüber den anderen Verpflichteten innerhalb eines Jahres nach der Beendigung aller durch die zuständige Behörde geforderten und durch die GAB geförderten Maßnahmen für die Deponie auf Verlangen und in Absprache mit der GAB die zur Durchsetzung ihrer Ausgleichsansprüche erforderlichen rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Etwilige Ansprüche gegen Dritte auf Ausgleich einer in Folge der Sanierung eingetretenen Werterhöhung des Grundstücks hat die Gemeinde auf Verlangen der GAB an den Freistaat Bayern zu Gunsten des Unterstützungsfonds abzutreten.

6. Die Gemeinde ist der GAB zur Auskunft über das gem. § 6 Nr. 2 bis Nr. 5 Erlangte verpflichtet.

§ 7

Ende der Laufzeit, Kündigung

1. Die Vereinbarung - mit Ausnahme von § 6 - endet mit dem Abschluss der in § 1 bestimmten Maßnahme. Der Abschluss der Maßnahme liegt vor, wenn die beauftragten Leistungen formell abgenommen und vollständig zwischen der Gemeinde und den Auftragnehmern abgerechnet sind. Davon abweichend endet die Vereinbarung - mit Ausnahme von § 6 – spätestens zum 31.12.2024 (Ende des Bewilligungszeitraums, d. h. Zeitraum der Zuschussfähigkeit getätigter Zahlungen). Die Gemeinde verpflichtet sich, bis dahin eine Schlussabrechnung mit der GAB vorzunehmen.
2. Die Überwachung und Kontrolle von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen ist nicht mehr Gegenstand dieses Zuschussvertrages.
3. Kann die Gemeinde die Maßnahme nicht durchführen, weil erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zulassungen nicht erteilt werden oder die Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht gewährleistet ist, wird die GAB von der durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtung frei, die Zuschussbewilligung (§ 5 Nr. 3) entfällt.

4. Kommt die GAB ihren in dieser Vereinbarung zugesagten Leistungen nicht nach, so kann die Gemeinde der GAB schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen und dabei erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Vereinbarung kündigen werde. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen.
5. Unterlässt die Gemeinde eine ihr nach § 2 oder § 6 dieser Vereinbarung obliegende Aufgabe oder setzt sie die GAB außerstande, ihre Leistung zu erbringen, so kann die GAB der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflichten schriftlich eine angemessene Frist setzen und dabei erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Vereinbarung kündigen werde. Bei Nichteinhaltung der in § 2 Nr. 3 genannten Frist steht der GAB ohne vorherige Nachfrist ein Kündigungsrecht zu.
6. Im Falle der berechtigten Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen der GAB an die GAB zurückzuerstatten. Der zurückzuerstattende Betrag ist entsprechend Art. 49a Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG zu verzinsen, die Verzinsung beginnt mit dem Zugang der Kündigung.

Die GAB kann auf die Rückerstattung verzichten, soweit vor der Kündigung erbrachte Leistungen nachweislich für Sanierungsmaßnahmen verwendet wurden.
7. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 8 Sonstiges

1. Sind weitere Maßnahmen notwendig, müssen Art und Umfang dieser Maßnahmen gesondert festgelegt und in einem Folgeantrag aufgenommen werden.
2. Beiden Vertragsparteien bleibt es unbenommen, die Ergebnisse der Maßnahmen für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Dazu zählen auch das Veröffentlichungsrecht, das Recht der Vorabinformation und die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse für sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen. Die Gemeinde hat in Aufträgen das Nutzungsrecht der GAB sicherzustellen. Für diesen Fall informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig.
3. Das Aufstellen einer Bautafel erfolgt in Abstimmung und im Einvernehmen zwischen der Gemeinde und der GAB.
4. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben.

§ 10

Genehmigung des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses

Dieser Vertrag wird wirksam mit der Genehmigung des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses. Die Gemeinde wird der GAB eine beglaubigte Ausfertigung des entsprechenden Beschlusses übersenden.

§ 11

Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren.

Gilching, den
Gemeinde Gilching

München, den
Gesellschaft zur Altlastensanierung
in Bayern mbH (GAB)

Manfred Walter
1. Bürgermeister

Dr. Andreas Hofmann
Geschäftsführer